

Werbeanlagensatzung der Stadt Bautzen

vom 27. Februar 2014

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 24 Nr. 05 vom 8. März 2014)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 89 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Werbeanlagensatzung

Das Ziel der Festlegungen in dieser Satzung besteht in der Bewahrung und Pflege der historischen Bautzener Altstadt.

Dabei soll dieses besondere Schutzgebiet vor Fremdwerbung und einer übermäßigen Anzahl und Größe von Werbeanlagen bewahrt bleiben, gleichzeitig soll sie aber den Gewerbetreibenden in diesem Gebiet die Möglichkeit geben, ihr Gewerbe in ausreichendem Maße und wirkungsvoll zu präsentieren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dieser Satzung als Anlage (Lageplan) beigefügt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er liegt bei der Stadtverwaltung Bautzen im Bauverwaltungsamt zur Einsicht vor. Er wird eingegrenzt durch den ehemaligen inneren Befestigungsring der Stadt mit folgenden Straßen und Bauwerken: Schulstraße; Kornmarkt; Reichenturm; Wendischer Graben; Vor dem Schülertor; Schülerturm; Außenseitig der Stadtmauer von Am Zwinger mit Gerberbastei, Nicolaifriedhof, Ortenburg, Mühlbastei, Alte Wasserkunst bis Röhrscheidtbastei; An der Friedensbrücke; Laurenturm.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes und der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Gültigkeit sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen, insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Schaukästen im Sinne des § 10 Abs. 1 SächsBO. Sie gilt für Warenautomaten gem. § 10 Abs. 5 SächsBO entsprechend.

(3) Die Werbeanlagensatzung dient der Erhaltung des historischen Stadt-, Platz- und Straßenbildes. Alle Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass neben der Erhaltung wertvoller Einzelbauten die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Altstadt prägenden Merkmale erhalten bleibt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seiten der Gebäude zulässig. Sie sind auf den Erdgeschossbereich zu beschränken.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich hinsichtlich Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen. Je gewerblicher Einheit sind maximal 3 Werbeanlagen zulässig. Dies ist auch bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beachten.

Zur Wahrung und Förderung der Zweisprachigkeit unserer Region wird eine Beschriftung in deutscher und sorbischer Sprache empfohlen.

(3) Werbeanlagen und Teile davon dürfen über das Flächenelement, auf dem sie angebracht sind, nicht hinausragen und sie dürfen insbesondere Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht verdecken oder überschneiden.

(4) Das Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von mehr als 30 von Hundert einer Schaufensterfläche sowie sonstiger Fenster und Türen ist unzulässig. Das gilt nicht für kurzfristige, maximal drei Wochen andauernde Sonderveranstaltungen.

(5) Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht sowie elektronische Lichtlaufbänder, Neonleuchtschriften, grelle Farben,

Signalfarben, Videoanlagen, senkrecht untereinander gesetzte Schriftzeichen, wechselnde Werbeanlagen und Fahnen über 0,80 m Breite und 2,50 m Höhe als ständige Werbeträger sowie Großflächenwerbeanlagen sind unzulässig.

(6) Die Schrift einer Werbeanlage muss aus Einzelbuchstaben bestehen. Ihre Höhe darf 0,40 m nicht überschreiten, bandartige Werbeanlagen sind bis max. 2/3 der Gebäudelänge zulässig. Punktförmige Werbeanlagen bzw. Einzelzeichen sind bis max. 0,55 m Höhe zulässig, wenn sie nicht breiter als 0,55 m sind. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur als Hinterleuchtung der Buchstaben oder als dezente Anstrahlung zulässig.

(7) Warenautomaten und Schaukästen sind nur zulässig

1. in Gebäudenischen sowie als Bestandteil von Schaufensteranlagen. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nur 0,20 m hineinragen.

2. bis insgesamt 0,80 qm Größe an Hauswänden.

(8) Zum Schutz der charakteristischen Stadtansichten von der Friedensbrücke und vom Prottschenberg aus sind Werbeanlagen aller Art in diesem Sichtbereich, Bereich zwischen Röhrscheidtbastei, Mühlbastei und Nicolaifriedhof, nicht zulässig.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag an die Stadt Bautzen Abweichungen für genehmigungspflichtige Werbeanlagen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO und für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nummer 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Anforderungen des § 4 Abs. 1-8 Werbeanlagen oder Warenautomaten anbringt oder anbringen lässt

2. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um eine Abweichung nach § 5 dieser Satzung zu erwirken.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der Stadt Bautzen vom 28. November 1990 außer Kraft.



Lageplan zur Wertbestandsplanung

Datenerstellung: 2011/12
Dokumentation: 2011/12
Maßstab: 1:1000



BAUTZEN
BURGENLAND